

Behörden um eine periodische Sammelanmeldung handeln kann, innerhalb der von diesen Behörden festgesetzten Frist vorgelegt werden.

In den Fällen des Unterabsatzes 1 kann die Zollstelle die Beteiligten ermächtigen, anstatt des in § 2 Absatz 1 genannten Einheitspapiers handelsübliche Papiere zu verwenden.

Wird das Einheitspapier verwendet, so können die Beteiligten mit Zustimmung der zuständigen Behörden zur Erfüllung der Förmlichkeiten für die Ausfuhr und für die Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren diesem Papier handelsübliche Listen beifügen, in denen die Waren beschrieben sind.

(2) Diese Verordnung steht folgendem nicht entgegen:

- Der Möglichkeit, daß auf das in § 2 Absatz 1 genannte Einheitspapier verzichtet wird, wenn die besonderen Vorschriften für Brief- und Paketpostensendungen angewandt werden;
- der Befreiung von der schriftlichen Anmeldung, die in bestimmten Fällen für die Verwendung oder für die Überführung in den freien Verkehr vorgesehen werden kann;
- der Möglichkeit, daß die Beteiligten bei Sendungen, die mehrere Arten von Waren umfassen, zur Erfüllung der Förmlichkeiten des Versandverfahrens Ladelisten verwenden;
- der Erstellung von Anmeldungen, gegebenenfalls ohne Vordruck, mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen nach den festgelegten Bedingungen;
- der Möglichkeit, daß die Zollverwaltung verlangt, daß die für die Erfüllung der betreffenden Förmlichkeiten erforderlichen Angaben in ihre Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen eingegeben werden, und zwar gegebenenfalls, ohne daß eine schriftliche Anmeldung verlangt wird;
- der Möglichkeit, daß die Zollverwaltung im Falle der Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen vorsieht, daß die Anmeldung im Sinne von § 2 Absatz 1 entweder durch das von dieser Anlage erstellte Einheitspapier oder, falls ein solches Papier nicht erstellt worden ist, durch die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitungsanlage zustande kommt

(3) Die Zollverwaltung kann zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen noch ergänzende Erleichterungen erlassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft

Berlin, den 4. Juli 1990^k

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Mairière *
Ministerpräsident
Dr. Romberg'
Minister der Finanzen

Zollkostenverordnung —ZKostV— vom 4. Juli 1990

Kapitel I

Grundsätze

§ 1-

Von den Behörden der Zollverwaltung und den Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung übertragen worden ist, sowie von der Monopolverwaltung für Branntwein und den mit der Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol beauftragten Finanzbehörden und sonstigen Behörden werden nach

Maßgabe dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 2

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen werden nach dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Zeitaufwand bemessene Gebühren (Stundengebühren oder Monatsgebühren) erhoben.

(2) Kostenpflichtig sind:

1. Abfertigungen und — außer Maßnahmen der Steueraufsicht — sonstige amtliche Maßnahmen, die aus Gründen, die allein dem Kostenschuldner zuzurechnen sind, außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstelle oder außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden;
2. Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen, die zu einer Diensterschwernis führen, weil sie auf Antrag zu einer bestimmten Zeit durchgeführt werden;
3. Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen im Branntweinlagerverkehr, es sei denn, daß es sich um Maßnahmen der Steueraufsicht handelt;
4. Überwachungsmaßnahmen in Betrieben oder Unternehmungen, wenn die Maßnahmen durch Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Steueraufkommens erlassenen Überwachungs Vorschriften veranlaßt sind;
5. Überwachungen von Betriebsvorgängen, bei denen unter ständiger amtlicher Überwachung stehende Geräte, Gefäße oder Vorrichtungen zu anderen als den angemeldeten Zwecken verwendet werden;
6. amtliche Bewachungen von Zollverschlußlagern, wenn dafür Mitarbeiter der Zollverwaltung besonders beansprucht werden;
7. amtliche Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren, wenn dafür Mitarbeiter der Zollverwaltung besonders beansprucht werden.

(3) Kosten werden nicht erhoben:

1. für die amtliche Behandlung des Reisegepäcks;
2. bei Grenzzollstellen
 - für Abfertigungen im Reiseverkehr,
 - für Abfertigungen eingeführten Zollguts außerhalb der Öffnungszeiten, wenn die Waren sofort ohne Umladung unter Raumverschluß weitergehen,
 - für Abfertigungen ausgehender Warensendungen außerhalb der Öffnungszeiten, wenn die Waren in einem Versandverkehr oder unter Raumverschluß gestellt oder vorgeführt werden und sofort ohne Umladung ausgehen;
3. für Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen in Zollniederlagen innerhalb der Öffnungszeiten;
4. für Abfertigungen und sonstige amtliche Maßnahmen, die innerhalb der Öffnungszeiten vom Amtsplatz aus mittels Verzetbooten durchgeführt werden;
5. für amtliche Maßnahmen in bezug auf steuerpflichtige Waren während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit in Betrieben, in denen sie hergestellt oder gewonnen worden sind, mit Ausnahme
 - der Maßnahmen, die zu einer Diensterschwernis führen, weil sie antragsgemäß zu einer bestimmten Zeit durchgeführt werden,
 - der Abfertigung von Waren, für die bei ihrer Ausfuhr oder Lagerung eine Vergütung von Abgaben oder eine sonstige Vergünstigung in Anspruch genommen wird,
 - der Vergütung zum Erlangen einer Abgaben- oder Preisvergünstigung;
6. für die ersten drei Branntweinabnahmen innerhalb eines Monats;
7. für Abfertigungen von im Inland gewonnenem Rohtabak bei Verwiegungsstellen zu den festgesetzten Verwiegungszeiten;
8. für Begleitungen ein- oder ausgehender Waren zwischen der Zollgrenze oder dem Zollansageposten und der Grenzzollstelle;